

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4.

Marienwerder, den 25. Januar

1871.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

In Gemäßheit des § 4, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königl. Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorſitzen-
den, Dorn, Simson, Schmüdert und Wolff,
und den Stellvertretern, nämlich

den Justizräthen Bussentus und Nödenbeck

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

2) Nach § 61 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) wird die Versammlung der Meistbeteiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Die-jenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

3) Bekanntmachung.

Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

Der Weg über Brindisi kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Correspondenzen nach Vorder-Indien, Hinter-Indien, China Japan und Australien.

Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk "via Brindisi" versehen sein.

Ausgegeben in Marienwerder den 26. Januar 1871.

1. Frankirungs-Bedingungen.

Die gewöhnlichen Briefe nach den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht Frankirungszwang bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien. Recommandierte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in allen Fällen frankirt werden.

2. Taxe.

Das Porto beträgt:
für frankirte Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon $7\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth incl.;
für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten $10\frac{1}{4}$ Groschen bzw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.;
ferner für frankirte Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien $8\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 29 Kreuzer pro Loth incl.;
für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten $10\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

Das Porto für recommandierte Briefe setzt sich zusammen:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon

a) aus einer festen Recommandationsgebühr von 2 Groschen über 7 Kreuzern,

b) aus dem Porto pro Loth incl. von $11\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 41 Kreuzern;

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien,

a) aus einer festen Gebühr von $4\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 16 Kreuzern,

b) aus dem Porto pro Loth incl. von $8\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für Drucksachen und Waarenproben beträgt:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon $1\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 6 Kreuzer pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.;

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Correspon-

denzen nach und aus den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Border-Indien exkl. Ceylon fallen auch auf die Correspondenzen nach und aus Aden Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Zu der in diesem Jahre stattfindenden ersten Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienst beanspruchen, jedoch ihre wissenschaftliche Qualification durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen nicht im Stande sind, sind folgende Termine anberaumt:
**den 30. März von Nachmittags 4 Uhr,
den 31. März von Vormittags 9 Uhr.**

Die Prüfung findet im städtischen Rathause zu Graudenz statt und haben sich die Examiananden am 1. Prüfungstage der unterzeichneten Kommission vorzustellen, widrigenfalls sie zur Prüfung nicht angenommen werden können.

Der 2. im September d. J. anzuberaumende Prüfungstermin wird später durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Hierbei werden folgende Bestimmungen der Paragraphen 149, 151, 152 und 155 der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 in Erinnerung gebracht.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr und muss bei Verlust des Rechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der unterzeichneten Kommission nachgesucht werden, und sind dabei die nachstehend erwähnten Atteste portofrei einzureichen:

- a) Geburts-Bezeugnis (Taufschein);
 - b) die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
 - c) ein Bezeugnis über die genossene Schulbildung;
 - d) ein Unbescholteneits-Bezeugnis, welches für Jünglinge von höheren Schulen, von dem Director, bezw. Rector der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.
2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienste ist die Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.
3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch

Resolution der Ersatz-Behörden 3. Instanz wieder vertheilen werden, wenn der betheiligte Militärflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn derselbe nach seiner Loosnummer disponibel geblieben ist.

Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militärflichtige zu konkuriren hat, formirt wird.

4. Gesuche um Wiederverteilung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung, sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten.
5. der Zweck der Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, geht dahin, zu ermitteln, ob dieselben den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahrcursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.
6. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst ist bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachzusuchen, in deren Bezirk der Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

Graudenz und Marienwerder, den 16. Januar 1871.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Militär-Präsident. Civil-Präsident.
von François, Krug von Nidda,
Ober-Bezirks-Commandeur. Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

5) Die roßverdächtige Druse unter den Pferden der Glashütte Battrow und dem Pferdebestande zu Jacobsdorf ist beseitigt.

Marienwerder, den 17. Januar 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreiswundarztstelle im Marienburger Kreise ist wiederum erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert uns ihre Meldung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 16. Januar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Schulstellen.

7) Die Schullehrerstelle zu Budziszewo, Kreises Strasburg, ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 4.)